

Asylwerber: Fragen und Antworten

Will ein Unternehmen einen Asylwerber beschäftigen, so ergeben sich viele Fragen. Hier einige wichtige Eckpunkte zu Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Asylwerber, aber auch für Asylberechtigte.

1. Dürfen Asylwerber in Österreich grundsätzlich beschäftigt werden?

Asylwerber dürfen derzeit nur als Saisoniers im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt werden. Darüber hinaus ist auch eine gemeinnützige Tätigkeit möglich.

2. Gibt es spezielle Regelungen für jugendliche Asylwerber?

Für jugendliche Asylwerber bis 25 Jahren gibt es in bestimmten Fällen die Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung für die Dauer der Lehrzeit; Dies ist in allen Lehrberufen möglich, in denen ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht. Ob dies so ist, wird auf Landesebene festgelegt. Ebenso gilt dies bei Mangelberufen der Rot-Weiß-Rot-Karte. Diese Berufe werden alljährlich in der Fachkräfteverordnung kundgemacht.

3. Was fordert die WKÖ dazu?

Die WKÖ fordert einen erleichterten Arbeitsmarktzugang für Asylwerber. Ziel soll sein, dass diese generell in allen Branchen beschäftigt werden dürfen, sofern sie eine Beschäftigungsbewilligung (befristet auf jeweils maximal ein

Jahr) erhalten. Voraussetzung dafür ist die Durchführung eines Ersatzkraftverfahrens durch das AMS, womit sichergestellt ist, dass für den konkreten Job keine andere geeignete Person am österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Damit wird die Gefahr einer Verdrängung am Arbeitsmarkt von vornherein ausgeschaltet: Asylwerber würden nur Jobs besetzen, die ansonsten frei blieben.

Darüber hinaus würde durch die Beteiligung von Asylwerbern am österreichischen Arbeitsmarkt und dem damit verbundenen eigenständigen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt die Akzeptanz in der Bevölkerung für Asylwerber steigen.

4. Dürfen Asylwerber ein Volontariat absolvieren?

Die Beschäftigung von Asylwerbern als Volontäre ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wichtig ist dabei die Abgrenzung zwischen Volontariat und Arbeitsverhältnis. Diese ist in der Praxis sehr schwer zu ziehen und muss daher in jedem Einzelfall genau geprüft werden. Voraussetzung für das Vorliegen eines Volontariats ist, dass der Einsatz nur kurzfristig und zu Weiterbildungszwecken erfolgt, ohne dass



Foto: Fotolia/Monkey Business

Jugendliche Asylwerber können für die Ausbildung in einem Mangelberuf, etwa Dachdecker, eine Beschäftigungsbewilligung bekommen.

dies von der Schule oder dem Studium als Praktikum gefordert wird. Es darf keine Arbeitspflicht oder Bindung an Weisungen vorliegen.

Vorsicht: Das Volontariat ist ein Ausbildungsverhältnis, kein Arbeitsverhältnis, Volontäre haben keinen Anspruch auf Entlohnung, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Urlaub usw. Verrichten Ausländer Hilfsarbeiten, einfache angelegene Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen, liegt kein Volontariat vor.

Die Grenze vom Volontariat zu einer tatsächlichen Beschäftigung kann sehr schnell überschritten werden. Dann drohen

eine Anzeige wegen illegaler Ausländerbeschäftigung und weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen wie etwa die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Urlaubersatzleistungen.

5. Wie sieht es mit der Beschäftigung von Asylberechtigten aus?

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und dürfen daher wie österreichische Staatsangehörige beschäftigt werden. Es ist keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.